

**Verordnung der Gemeinde Theres
über das freie Umherlaufen von Kampfhunden und großen Hunden –
(Anleinverordnung – AnleinV)
v. 21.09.2026**

Die Gemeinde Theres erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Ordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert wurde – folgende Verordnung:

**§ 1
Verordnungszweck**

Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.

**§ 2
Anleinpflicht, Betretungsverbot**

1. Große Hunde und Kampfhunde sind zu jeder Tages- und Nachtzeit im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen ständig an der Leine zu führen. Die Anleinpflicht erstreckt sich jeweils auf den Bereich
 - innerhalb geschlossener Ortslagen,
 - auf alle Geh-, Rad-, und Wirtschaftswege soweit diese in beiliegenden Planauszügen kenntlich gemacht sind.Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs dieser Verordnung ergeben sich aus den beigefügten Planauszügen, die als Anlagen Bestandteil dieser Verordnung sind.
2. Das Mitführen von Kampfhunden und großen Hunden (auch an der Leine) auf Kinderspielplätzen ist verboten.

**§ 3
Begriffsbestimmungen**

1. Die Anleinpflicht verpflichtet den Hundeführer, vor Betreten der Verbotsbereiche dem Hund eine Leine anzulegen und in den Verbotsbereichen ständig an der Leine zu führen. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von maximal 3 Metern nicht überschreiten. Die Leine muss mit einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr verbunden sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.
2. Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.
3. Große Hunde sind erwachsene Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. Hierzu zählen jedoch stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.
4. Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen und Ähnliches, aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und sog. Minispielfelder. Hierunter fallen auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

§ 4 **Ausnahmen von der Anleinpflcht**

Von § 2 Abs. 1 und 2 sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr jeweils im Einsatz,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5 **Ordnungswidrigkeit**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 1 für einen Kampfhund oder großen Hund die Anleinpflcht nicht beachtet,
2. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 2 zulässt, dass der mitgeführte Kampfhund oder große Hund einen Kinderspielplatz betritt.

§ 6 **Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18.09.2006 außer Kraft.
2. Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Gemeinde Theres, den 21.09.2026


Schneider
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde in der Geschäftsstelle der VG Theres, Rathausstraße 3, 97531 Theres, 1. Stock-Geschäftsleitung, niedergelegt und durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Theres am 24.09.2026 amtlich bekannt gemacht.

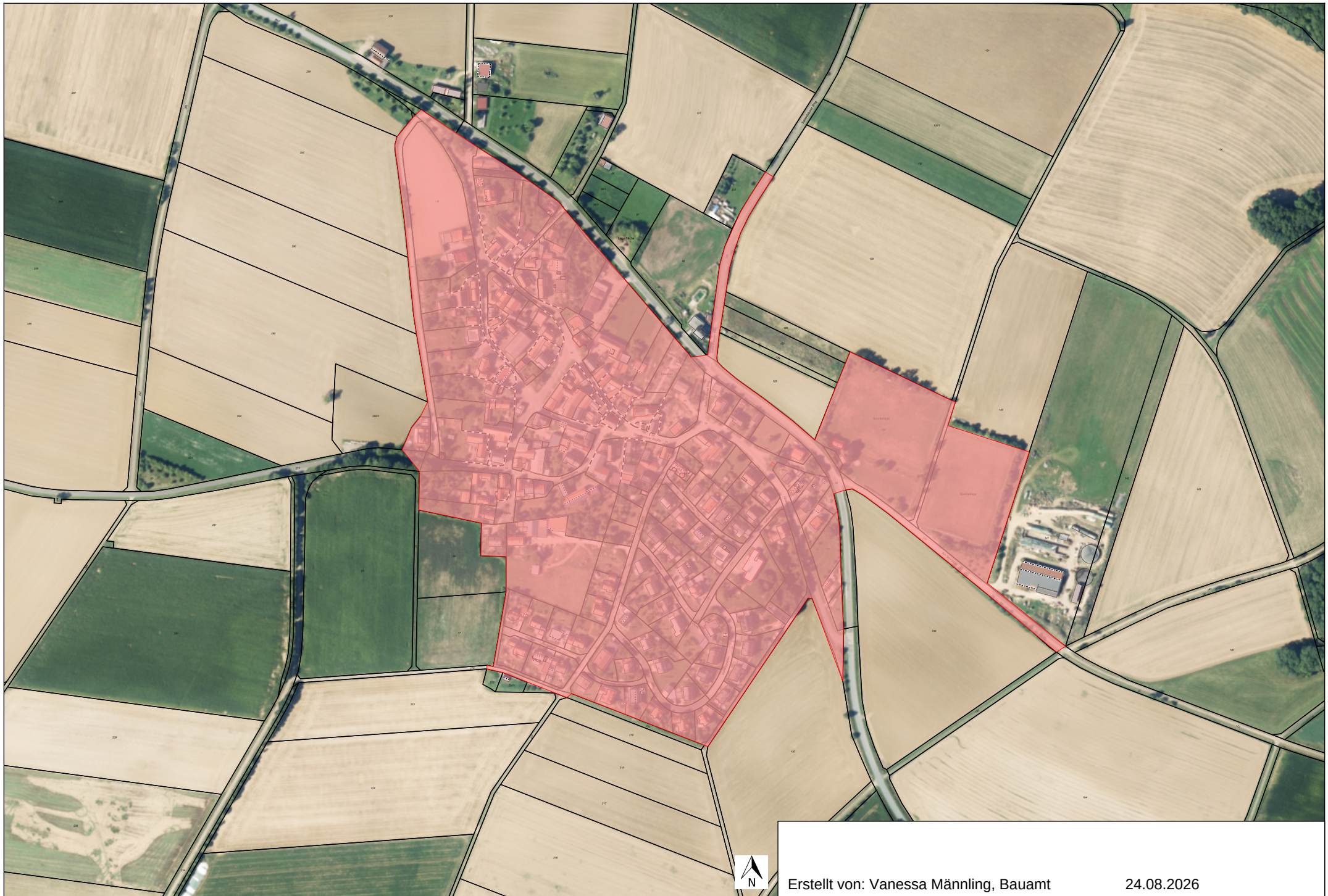
Theres, 24.09.2026

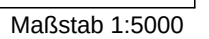
VG Theres

Hahn

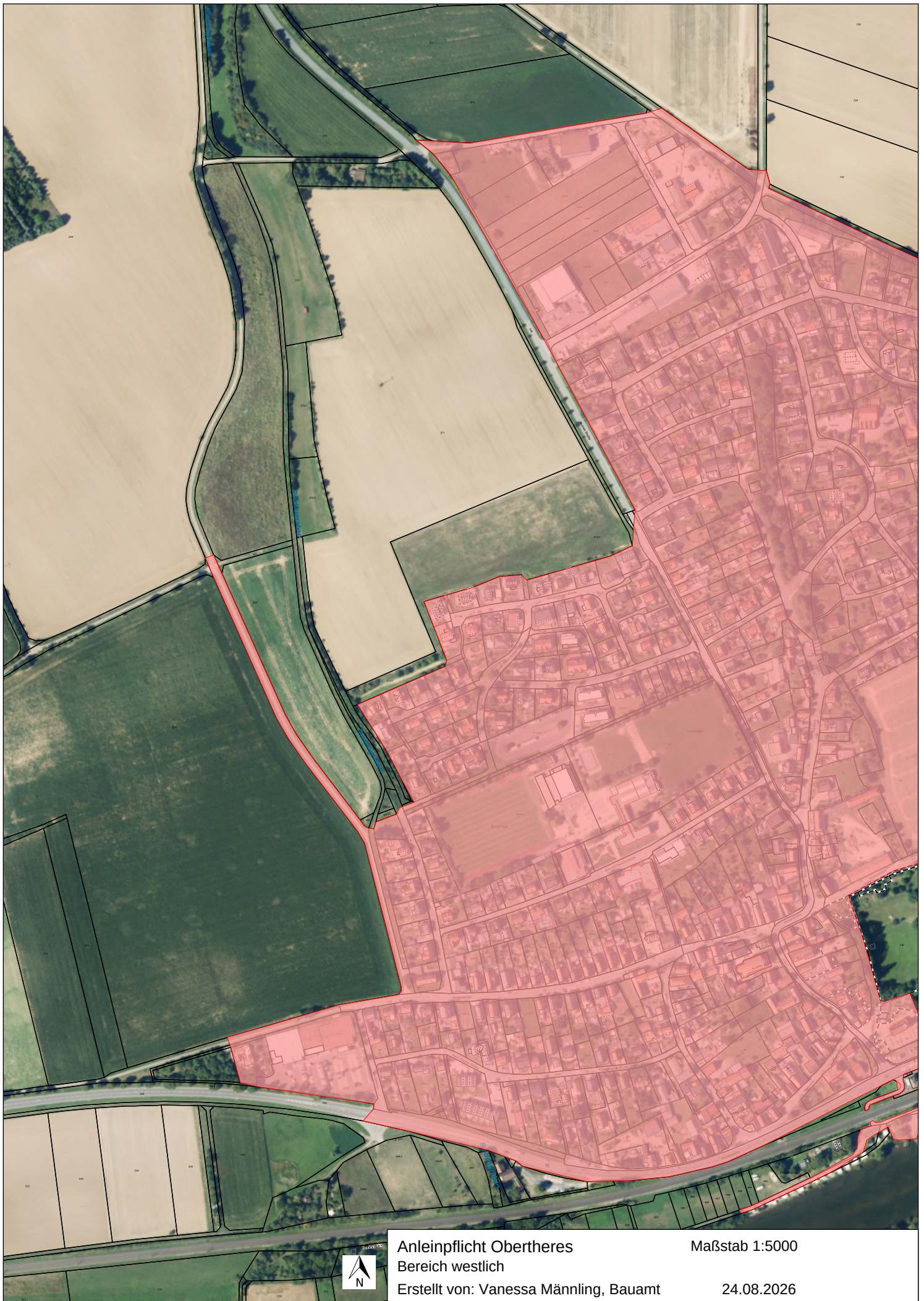
Verteiler:

1x I/2 - 1x II/1 - 1x I/3 - 1x LRA









Anleinpflcht Obertheres
Bereich westlich

Erstellt von: Vanessa Männling, Bauamt

Maßstab 1:5000

24.08.2026



Anleinplicht Untertheres

Maßstab 1:5000

Erstellt von: Vanessa Männling, Bauamt

24.08.2026



Anleinplicht

Maßstab 1:2500

Erstellt von: Vanessa Männling, Bauamt

24.08.2026